Tarifvertrag

über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für den Einzel- und Versandhandel im Freistaat Sachsen, in Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen

Gültig ab 1. Juni 2023

Zwischen

dem

dem Handelsverband Sachsen e.V., Handelsverband Thüringen e.V. und Handelsverband Sachsen-Anhalt e. V., vertr. d. d. Tarifpolitischen Ausschuss des Handelsverbandes Mitteldeutschland e. V. – Arbeitgeberverband des Einzelhandels im Freistaat Sachsen, im Bundesland Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen, Täubchenweg 8, 04317 Leipzig

und

der **ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Leipzig Karl-Liebknecht Straße 30 – 32, 04107 Leipzig**

wird der nachfolgende Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen abgeschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

A. Räumlicher Geltungsbereich
Der Tarifvertrag gilt in den Gebieten des Freistaates Sachsen und des Freistaates Thüringen sowie des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

B. Fachlicher Geltungsbereich
Der Tarifvertrag gilt für Betriebe des Einzel- und Versandhandels aller Branchen und Betriebsformen einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, rechtlich selbständige Hauptverwaltungen und Dach- bzw. Holdinggesellschaften von Einzelhandelsunternehmen und Versandhandelsunternehmen.

C. Persönlicher Geltungsbereich
Der Tarifvertrag erfasst alle Angestellten, die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen sowie die in einem Berufsausbildungsverhältnis befindlichen Personen. Ausgenommen sind Personen, die nach § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz nicht als Arbeitnehmer/-innen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Auszug Tarifvertrag

§ 2
Gehaltsregelung

A. Allgemeines

a) Berufsjahre, Tätigkeitsjahre

1. Die Gehaltszahlung erfolgt in der Gruppe K2 nach Berufsjahren, in den Gruppen K1 sowie K3 bis K5 nach Tätigkeitsjahren.

2. Als Berufsjahre gelten in der Gruppe K2 die nach abgeschlossener Berufsausbildung zurückgelegten Jahre der Tätigkeit im Angestelltenberuf. Jedoch ist bei Höhergruppierung von Angestellten der Gruppe K1 mindestens das dem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe zu zahlen. Die dem höheren Gehalt entsprechenden Berufsjahre gelten als erfüllt. Als Berufsjahre gelten ferner die nach einer abgeschlossenen, fachbezogenen Berufsausbildung bzw. Ausbildungsersatz in einer ebenfalls fachbezogenen Tätigkeit zurückgelegten gewerblichen Beschäftigungszeiten.

3. Als Tätigkeitsjahre gelten in der Gruppe K1 die in dieser Gruppe zurückgelegten, in der Gruppe K3 bis K5 die nach der Einstufung in die höhere Gehaltsgruppe zurückgelegten Jahre der Tätigkeit in dieser Gruppe. Jedoch erhalten Angestellte bei Einstufung in die Gruppe K3 oder in einer der Untergruppen K4 und K5 mindestens das ihrem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe oder Untergruppe. Die für dieses Tarifgehalt mindestens erforderlichen Tätigkeitsjahre gelten für die entsprechende Gruppe oder Untergruppe als erfüllt.

b) Untergruppen

1. Innerhalb der Gruppen K4 und K5 bestehen Untergruppen nach der Zahl der unterstellten Vollbeschäftigten.

2. Die Zahl der unterstellten Vollbeschäftigten umfasst die Gesamtzahl der unmittelbar unterstellten vollbeschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten, der gewerblichen Arbeitnehmer/-innen sowie der in einem Berufsausbildungsverhältnis befindlichen Personen. Teilzeitbeschäftigte werden unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Arbeitszeit und der tariflichen Wochenarbeitszeit in Vollbeschäftigte umgerechnet.

3. Als maßgeblich für die Eingruppierung in die Untergruppe gilt für die Vertragsdauer die Zahl der nach Ziffer 2 ermittelten Beschäftigten zum Zeitpunkt des Laufzeitbeginns, bei Neueinstellungen oder Versetzungen die für diesen Zeitpunkt ermittelte Zahl.

c) Anrechnung von Ausbildungszeiten

1. Für Angestellte mit einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbild "Verkäufer/-in" und "Gewerbegehilfe/-in" gelten drei Berufsjahre als zurückgelegt. Sie beginnen mit dem Tarifgehalt des 4. Berufsjahres in der Gruppe K2.

2. Für Angestellte mit einer Abschlussprüfung nach den Berufsbildern "Einzelhandelskaufmann/-frau", "Kaufmann/-frau im Einzelhandel", "Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk", "Drogist/-in", "Bürokaufmann/-frau" oder "Schauwerbegestalter/-in" gelten vier Berufsjahre als zurückgelegt. Sie beginnen mit dem Tarifgehalt des 5. Berufsjahres in der Gruppe K2.

Ausbildungsvertrag

d) Ausnahmebestimmungen

1. Für Angestellte gilt an Stelle einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Berufsbild "Verkäufer/-in" auch eine nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zurückgelegte kaufmännische oder fachbezogene gewerbliche Tätigkeit von 3 Jahren. Auf diese Berufstätigkeit wird die durch Zeugnisse nachgewiesene Zeit eines erfolgreichen Besuches einer staatlich anerkannten oder höheren Handelsschule (nicht Kurse) bis zu zwei Jahren angerechnet, auch wenn der Handelsschulbesuch vor dem vollendeten 16. Lebensjahr erfolgte.

 Für Angestellte gilt an Stelle einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung im Einzelhandel auch eine nach dreijährigem Berufsbild abgeschlossene fachbezogene handwerkliche Berufsausbildung, die für die ausgeübte Tätigkeit verwertet wird, z.B. Fernsehtechniker/-in im Rundfunk und Fernsehverkauf, Tischler/-in im Heimwerker- oder Möbelverkauf, Schneider/-in im Bekleidungsverkauf. Nach Abschluss eines solchen Ausbildungsersatzes erfolgt die Einstufung gemäß vorstehender Bestimmungen über die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Ziff. 1 oder 2.

2. Grundwehrdienst- und Ersatzdienstzeiten werden als Berufszeit angerechnet.

3. Bei einer zusammenhängenden Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als 5 Jahren rücken die Angestellten erst nach dreimonatiger Wiedereinarbeitung in die ihren nachgewiesenen Berufsjahren entsprechende Gehaltsgruppe ein. Bis dahin können die entsprechenden Gehaltssätze der Gruppen K2 bis K5 bis zu 10 % gekürzt werden.

4. Bei der Beschäftigung von Verkaufspersonal aus einer fremden Branche kann in den ersten drei Monaten der Tätigkeit in der neuen Branche ein Abschlag von 10 % erfolgen. Dies gilt nicht bei Branchenwechsel innerhalb eines Unternehmens.

e) Funktionszulagen

1. Alleinverkäufer/-innen in Zweiggeschäften, die nicht ständig allein tätig sind, erhalten eine Funktionszulage von 8 % ihres Tarifgehaltes.

2. Telefonist/-innen mit anderen, jedoch nicht überwiegenden Tätigkeiten nach Merkmalen der Gruppe K3 erhalten eine Funktionszulage von 8 % ihres Tarifgehaltes.

3. SB-Kassierer/-innen erhalten in den Monaten, in denen sie auf Anweisung der Geschäftsleitung im Wochendurchschnitt mehr als 24 Stunden an Ausgangskassen (checkout) tätig sind, eine Funktionszulage von 4 % ihres Tarifgehaltes.

B. Gruppeneinteilung

K1

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit einfachen und schematischen Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

Beispiele:

- Karteiführer/-innen von einfachen Karteien,
- Hilfskräfte im Wareneingang, im Lager, in der Expedition und in der Verwaltung,
- Schreibkräfte mit Steno-Kenntnissen,
- Verkaufshilfen, auch mit einfachster Kassentätigkeit (z.B. an Pfand- und Rabattkassen),
- Angestellte am Packtisch.

Auszug Tarifvertrag

K2

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit Tätigkeiten, für die in der Regel eine abgeschlossene 2- oder 3jährige Ausbildung im Beruf erforderlich ist.

Beispiele:

- Verkäufer/-innen,
- Alleinverkäufer/-innen in Zweiggeschäften (§ 2 A e, Ziffer 1 ist zu beachten),
- Empfangspersonal,
- Kassierer/-innen (§ 2 A e, Ziffer 3 ist zu beachten),
- Angestellte am Packtisch, deren Kontrolltätigkeit Waren- und Preiskontrolle umfasst,
- Fachkräfte im Wareneingang, im Lager, in der Expedition und in der Verwaltung, z.B.
 - Buchhalter/-innen,
 - Rechnungsprüfer/-innen,
 - Operator/-innen,
 - Lohnbuchhalter/-innen,
 - Expedient/-innen,
 - Plakatmaler/-innen,
 - Schauwerbegestalter/-innen,
- Stenotypist/-innen, von denen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:
 - 2 Diktate von je 5 Minuten Dauer in einer Geschwindigkeit von mindestens 120 Silben je Minute und einwandfreie Übertragung beider Diktate auf der Maschine in längstens 80 Minuten, Schnellschreibprobe auf der Maschine von mindestens 180 Anschlägen je Minute, formgerechte Gestaltung des Schriftstückes.
- Phonotypist/-innen, von denen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:
 - Schnellschreibprobe auf der Maschine von mindestens 180 Anschlägen je Minute, formgerechte Gestaltung eines Schriftstückes.
- Datatypist/-innen mit mindestens 180 Anschlägen in der Minute,
- Telefonist/-innen (§ 2 A e, Ziffer 2 ist zu beachten),
- Verkäufer/-innen im Außendienst in Anfangsstellungen,
- Kfz-Kundendienstberater/-innen,
- Hausdetektiv/-innen

K 3

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die qualifizierte Arbeiten selbständig erledigen, für die besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

Beispiele:

- Erste Verkäufer/-innen,
- Verkäufer/-innen im Außendienst,
- Verkäufer/-innen bei regelmäßiger Anwendung fremder Sprachen,
- Kfz-Kundendienstberater/-innen mit mehrjähriger Erfahrung,
- Verwalter/-innen von Verkaufsstellen und Filialen mit bis zu 200 m² Verkaufsfläche, die für den ordentlichen Geschäftsgang in der Verkaufsstelle oder Filiale nach Anweisung der Betriebsleitung sorgen, die Arbeit der Beschäftigten beaufsichtigen, alle Waren und sonst notwendigen Materialien von der Betriebsführung - gegebenenfalls auf Anforderung - erhalten. Die Verkaufsfläche umfasst den eigentlichen Verkaufsraum einschließlich der Auslagefläche in den Schaufenstern. Lager-, Büro- und sonstige Nebenräume wie Fleischzerlegungsräume, Packräume, Filialleiter/-innen-Büros, Schaubäckereien und Kühlzellen sind nicht mitzuzählen.

Auszug Tarifvertrag

- Substitut/-innen in Fachgeschäften bis zu 3 Jahren in dieser Tätigkeit,
- Assistent/-innen,
- Abstecker/-innen,
- Selbständige Fachkräfte im Wareneingang, im Lager, in der Expedition und in der Verwaltung, z. B. selbständige
 - Buchhalter/-innen,
 - Lohnbuchhalter/-innen,
 - Kreditsachbearbeiter/-innen,
 - Korrespondent/-innen,
 - Statistiker/-innen,
 - Operator/-innen,
 - Plakatmaler/-innen,
 - Schauwerbegestalter/-innen,
 - Kassierer/-innen mit gehobener Kassentätigkeit.
 Als gehobene Kassentätigkeit gilt die überwiegend mit komplizierten Geschäftsvorfällen (nicht unbarer Zahlungsverkehr) ausgeübte Tätigkeit an einer Sammel- oder Bereichskasse.
- Programmierer/-innen in Anfangsstellungen,
- Stenotypist/-innen bei regelmäßiger Anwendung fremder Sprachen,
- Sekretär/-innen,
- Hausmeister/-innen,
- Krankenschwestern/-pfleger
- Kindergärtner/-innen } mit staatlicher Anerkennung
- Sozialfürsorger/-innen
- Hausdetektiv/-innen mit Anzeigenbearbeitung

K4

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Angestellte mit selbständiger Stellung im Rahmen allgemeiner Anweisung und mit voller Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich.

B e i s p i e l e :

- Verwalter/-innen von Verkaufsstellen und Filialen mit mehr als 200 m² Verkaufsfläche, die für den ordentlichen Geschäftsgang in der Verkaufsstelle oder Filiale nach Anweisung der Betriebsleitung sorgen, die Arbeit der Beschäftigten beaufsichtigen, alle Waren und sonst notwendigen Materialien von der Betriebsführung - gegebenenfalls auf Anforderung - erhalten. Die Verkaufsfläche umfasst den eigentlichen Verkaufsraum einschließlich der Auslagefläche in den Schaufenstern. Lager-, Büro- und sonstige Nebenräume wie Fleischzerlegungsräume, Packräume, Filialleiter/-innen-Büros, Schaubäckereien und Kühlzellen sind nicht mitzuzählen.
- Abteilungsleiter/-innen (siehe Protokollnotiz),
- Einkäufer/-innen,
- Etagenaufsicht,
- Verkaufsleiter/-innen für den Außendienst,
- Sortiments-Kontrolleur/-innen,
- Kundendienstinspektor/-innen,
- Substitut/-innen,
- Filialrevisor/-innen / Bezirksleiter/-innen,
- Technische Leiter/-innen,
- Werkstattleiter/-innen - Kundendienst,
- Programmierer/-innen,
- Schaufenstergestaltungs- und/oder Werbeleiter/-innen,
- Leiter/-innen der Bilanzbuchhaltung,
- Leiter/-innen der Lohnbuchhaltung,

Alter Tarifvertrag

- Leiter/-innen der Expedition,
- Hauptkassierer/-innen, denen das gesamte Kassenwesen untersteht.

K5

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte in leitender Stellung mit voller Verantwortung.

Beispiele:

- Abteilungsleiter/-innen und Einkäufer/-innen in einer Funktion,
- Leiter/-innen des Einkaufes,
- Leiter/-innen der Verwaltung,
- Leiter/-innen der Schaufenstergestaltung und Werbung, die die gesamte Werbung für den Betrieb selbständig durchführen,
- Leiter/-innen des Zentrallagers in der Funktion eines Betriebsleiters/-in,
- Abteilungsleiter/-innen (siehe Protokollnotiz),
- Hausinspektor/-innen,
- Filialrevisor/-innen / Bezirksleiter/-innen für mehr als acht Verkaufsstellen oder mehr als 3000 m² Verkaufsfläche.

Protokollnotiz

Es besteht Einigkeit zwischen den Tarifvertragsparteien, dass aus der Verwendung des Titels Abteilungsleiter/-in nicht auf die Eingruppierung in eine bestimmte K-Gruppe geschlossen werden kann. Ausgenommen sind Abteilungsleiter/-innen in der Einzelhandelsgruppe "Kauf- und Warenhäuser", einzugruppieren in K5, und in der Einzelhandelsgruppe "Textil", einzugruppieren in K4.

C. 1 Berechnungsgrundlage für Gehälter

Die Berechnungsgrundlage für die Gehälter beträgt 38 Stunden pro Woche. Zur Ermittlung der Gehälter pro Stunde sind die Monatsgehälter durch 165 zu dividieren.

C. 2 Gehaltstabellen

Das monatliche Mindestgehalt bzw. -entgelt für Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten beträgt für die aktuelle wöchentliche Arbeitszeit von 38 Stunden in den Gehaltsgruppen K1 bis K5 brutto:

K1	**ab 01.06.2023**	**ab 01.10.2023**	**ab 01.01.2024**	**ab 01.06.2024**	**ab 01.07.2025**
im 1. Tätigkeitsjahr	1.980 €	2.016 €	2.048 €	2.145 €	2.224 €
im 2. Tätigkeitsjahr		2.120 €		2.220 €	2.301 €
im 3. Tätigkeitsjahr		2.221 €		2.325 €	2.408 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.345 €		2.455 €	2.540 €
nach dem 4. Tätigkeitsjahr		2.522 €		2.641 €	2.729 €
K2					
im 1.- 4. Berufsjahr		2.350 €		2.460 €	2.545 €
im 5. Berufsjahr		2.463 €		2.579 €	2.666 €
im 6. Berufsjahr		2.580 €		2.701 €	2.790 €
im 7. Berufsjahr		2.726 €		2.854 €	2.946 €
nach dem 7. Berufsjahr		2.941 €		3.079 €	3.175 €

Auszug Tarifvertrag

K3			
im 1. Tätigkeitsjahr	2.689 €	2.815 €	2.906 €
im 2. Tätigkeitsjahr	2.822 €	2.955 €	3.049 €
im 3. Tätigkeitsjahr	2.961 €	3.100 €	3.197 €
im 4. Tätigkeitsjahr	3.096 €	3.242 €	3.341 €
im 5. Tätigkeitsjahr	3.258 €	3.411 €	3.513 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.491 €	3.655 €	3.762 €
K4			
a) bis zu 5 Unterstellte			
im 1.- 3. Tätigkeitsjahr	2.928 €	3.066 €	3.162 €
im 4.- 5. Tätigkeitsjahr	3.239 €	3.391 €	3.493 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.618 €	3.788 €	3.897 €
b) über 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.203 €	3.354 €	3.455 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.543 €	3.710 €	3.818 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.962 €	4.148 €	4.263 €
c) über 8 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.511 €	3.676 €	3.783 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.881 €	4.063 €	4.177 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.339 €	4.543 €	4.665 €
K5			
a) bis zu 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.511 €	3.676 €	3.783 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.881 €	4.063 €	4.177 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.339 €	4.543 €	4.665 €
b) über 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.758 €	3.935 €	4.047 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	4.160 €	4.356 €	4.475 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.654 €	4.873 €	5.001 €
c) über 8 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	4.029 €	4.218 €	4.335 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	4.461 €	4.671 €	4.796 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	5.326 €	5.576 €	5.717 €

Mittelstandsklausel

In der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 31.05.2026 können Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) um bis zu 8 % geringere Entgelte zahlen. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 6 % geringere Entgelte zahlen. Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 4 % geringere Entgelte zahlen. Wird das Beschäftigungsverhältnis aus betrieblich bedingten Gründen beendet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Tarifentgelt für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Über die Fortführung der Mittelstandsklausel wird rechtzeitig vor dem 31.05.2026 verhandelt.

Auszug Tarifvertrag

Mittelstandsklausel (4 %)

K1	ab 01.06.2023	ab 01.10.2023	ab 01.01.2024	ab 01.06.2024	ab 01.07.2025
im 1. Tätigkeitsjahr	1.980 €	1.980 €	2.048 €	2.145 €	2.145 €
im 2. Tätigkeitsjahr	1.980 €	2.035 €	2.048 €	2.145 €	2.209 €
im 3. Tätigkeitsjahr		2.132 €		2.232 €	2.312 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.251 €		2.357 €	2.438 €
nach dem 4. Tätigkeitsjahr		2.421 €		2.535 €	2.620 €
K2					
im 1.- 4. Berufsjahr		2.256 €		2.362 €	2.443 €
im 5. Berufsjahr		2.364 €		2.476 €	2.559 €
im 6. Berufsjahr		2.477 €		2.593 €	2.678 €
im 7. Berufsjahr		2.617 €		2.740 €	2.828 €
nach dem 7. Berufsjahr		2.823 €		2.956 €	3.048 €
K3					
im 1. Tätigkeitsjahr		2.581 €		2.702 €	2.790 €
im 2. Tätigkeitsjahr		2.709 €		2.837 €	2.927 €
im 3. Tätigkeitsjahr		2.843 €		2.976 €	3.069 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.972 €		3.112 €	3.207 €
im 5. Tätigkeitsjahr		3.128 €		3.275 €	3.372 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.351 €		3.509 €	3.612 €
K4					
a) bis zu 5 Unterstellte					
im 1.- 3. Tätigkeitsjahr		2.811 €		2.943 €	3.063 €
im 4.- 5. Tätigkeitsjahr		3.109 €		3.255 €	3.353 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.473 €		3.636 €	3.741 €
b) über 5 Unterstellte					
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.075 €		3.220 €	3.317 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		3.401 €		3.562 €	3.665 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.804 €		3.982 €	4.092 €
c) über 8 Unterstellte					
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.371 €		3.529 €	3.632 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		3.726 €		3.900 €	4.010 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		4.165 €		4.361 €	4.478 €
K5					
a) bis zu 5 Unterstellte					
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.371 €		3.529 €	3.632 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		3.726 €		3.900 €	4.010 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		4.165 €		4.361 €	4.478 €

Auszug Tarifvertrag

b) über 5 Unterstellte				
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.608 €	3.778 €	3.885 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		3.994 €	4.182 €	4.296 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		4.468 €	4.678 €	4.801 €
c) über 8 Unterstellte				
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.868 €	4.049 €	4.162 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		4.283 €	4.484 €	4.604 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		5.113 €	5.353 €	5.488 €

Mittelstandsklausel (6 %)

K1	**ab 01.06.2023**	**ab 01.10.2023**	**ab 01.01.2024**	**ab 01.06.2024**	**ab 01.07.2025**
im 1. Tätigkeitsjahr	1.980 €	1.980 €	2.048 €	2.145 €	2.145 €
im 2. Tätigkeitsjahr	1.980 €	1.993 €	2.048 €	2.145 €	2.163 €
im 3. Tätigkeitsjahr		2.088 €		2.186 €	2.264 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.204 €		2.308 €	2.388 €
nach dem 4. Tätigkeitsjahr		2.371 €		2.483 €	2.565 €
K2					
im 1.- 4. Berufsjahr		2.209 €		2.312 €	2.392 €
im 5. Berufsjahr		2.315 €		2.424 €	2.506 €
im 6. Berufsjahr		2.425 €		2.539 €	2.623 €
im 7. Berufsjahr		2.562 €		2.683 €	2.769 €
nach dem 7. Berufsjahr		2.765 €		2.894 €	2.985 €
K3					
im 1. Tätigkeitsjahr		2.528 €		2.646 €	2.732 €
im 2. Tätigkeitsjahr		2.653 €		2.778 €	2.866 €
im 3. Tätigkeitsjahr		2.783 €		2.914 €	3.005 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.910 €		3.047 €	3.141 €
im 5. Tätigkeitsjahr		3.063 €		3.206 €	3.302 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.282 €		3.436 €	3.536 €
K4					
a) bis zu 5 Unterstellte					
im 1.- 3. Tätigkeitsjahr		2.752 €		2.882 €	2.972 €
im 4.- 5. Tätigkeitsjahr		3.045 €		3.188 €	3.283 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.401 €		3.561 €	3.663 €
b) über 5 Unterstellte					
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.011 €		3.153 €	3.248 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		3.330 €		3.487 €	3.589 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.724 €		3.899 €	4.007 €
c) über 8 Unterstellte					
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr		3.300 €		3.455 €	3.556 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr		3.648 €		3.819 €	3.926 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		4.079 €		4.270 €	4.385 €

Auszug Tarifvertrag

K5			
a) bis zu 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.300 €	3.455 €	3.556 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.648 €	3.819 €	3.926 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.079 €	4.270 €	4.385 €
b) über 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.533 €	3.699 €	3.804 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.910 €	4.095 €	4.207 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.375 €	4.581 €	4.701 €
c) über 8 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.787 €	3.965 €	4.075 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	4.193 €	4.391 €	4.508 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	5.006 €	5.241 €	5.374 €

Mittelstandsklausel (8 %)

K1	**ab 01.06.2023**	**ab 01.10.2023**	**ab 01.01.2024**	**ab 01.06.2024**	**ab 01.07.2025**
im 1. Tätigkeitsjahr	1.980 €	1.980 €	2.048 €	2.145 €	2.145 €
im 2. Tätigkeitsjahr	1.980 €	1.980 €	2.048 €	2.145 €	2.145 €
im 3. Tätigkeitsjahr	1.980 €	2.043 €	2.048 €	2.145 €	2.215 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.157 €		2.259 €	2.337 €
nach dem 4. Tätigkeitsjahr		2.320 €		2.430 €	2.511 €
K2					
im 1.- 4. Berufsjahr		2.162 €		2.263 €	2.341 €
im 5. Berufsjahr		2.266 €		2.373 €	2.453 €
im 6. Berufsjahr		2.374 €		2.485 €	2.567 €
im 7. Berufsjahr		2.508 €		2.626 €	2.710 €
nach dem 7. Berufsjahr		2.706 €		2.833 €	2.921 €
K3					
im 1. Tätigkeitsjahr		2.474 €		2.590 €	2.674 €
im 2. Tätigkeitsjahr		2.596 €		2.719 €	2.805 €
im 3. Tätigkeitsjahr		2.724 €		2.852 €	2.941 €
im 4. Tätigkeitsjahr		2.848 €		2.983 €	3.074 €
im 5. Tätigkeitsjahr		2.997 €		3.138 €	3.232 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.212 €		3.363 €	3.461 €
K4					
a) bis zu 5 Unterstellte					
im 1.- 3. Tätigkeitsjahr		2.694 €		2.821 €	2.909 €
im 4.- 5. Tätigkeitsjahr		2.980 €		3.120 €	3.214 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr		3.329 €		3.485 €	3.585 €

Auszug Tarifvertrag

b) über 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	2.947 €	3.086 €	3.179 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.260 €	3.413 €	3.513 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.645 €	3.816 €	3.922 €
c) über 8 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.230 €	3.382 €	3.480 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.571 €	3.738 €	3.843 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.992 €	4.180 €	4.292 €
K5			
a) bis zu 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.230 €	3.382 €	3.480 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.571 €	3.738 €	3.843 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.992 €	4.180 €	4.292 €
b) über 5 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.457 €	3.620 €	3.723 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	3.827 €	4.008 €	4.117 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.282 €	4.483 €	4.601 €
c) über 8 Unterstellte			
im 1. - 3. Tätigkeitsjahr	3.707 €	3.881 €	3.988 €
im 4. - 5. Tätigkeitsjahr	4.104 €	4.297 €	4.412 €
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	4.900 €	5.130 €	5.260 €

§ 3
Lohnregelung

A. Allgemeines

1. Gewerbliche Arbeitnehmer/-innen, die als Kolonnenführer/-innen eingesetzt sind, erhalten zu ihrem Lohn einen Zuschlag von 5 %. Als Kolonnenführer/-in gilt, wer innerhalb einer Arbeitsgruppe von mehreren zu gleicher Arbeit eingesetzten Arbeitnehmer/-innen lediglich Aufsichtsbefugnis besitzt und die richtige Arbeitsausführung zu überwachen hat.

2. Gewerbliche Arbeitnehmer/-innen, die als Vorarbeiter/-innen eingesetzt sind, erhalten zu ihrem Lohn einen Zuschlag von 10 %. Als Vorarbeiter/-in gilt, wer einer Gruppe von 10 oder mehr Arbeitnehmer/-innen vorgeordnet ist, Anweisungsbefugnis hat und die Verantwortung für den richtigen Einsatz dieser Arbeitnehmer/-innen und die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeit trägt. Sind einem/-r Vorarbeiter/-in weniger als 10 Arbeitnehmer/-innen unterstellt, so beträgt der Zuschlag 5 %.

3. Facharbeiter/-innen, die auf Verlangen des Betriebes alles für ihre Arbeit notwendige Werkzeug selbst stellen, erhalten ein Werkzeuggeld von 0,10 € je Arbeitsstunde.

Anzüge Tarifverträge

B. Gruppeneinteilung

L 1/2

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/-innen für einfache Arbeiten, auch mit erschwerten körperlichen Belastungen oder erschwerenden Umgebungseinflüssen.

B e i s p i e l e :

- Auszeichner/-innen,
- Raumpfleger/-innen, Reinigungspersonal,
- Spülhilfen,
- Küchenhilfspersonal,
- Hof-, Platz- und Kellerarbeiter/-innen,
- Lagerarbeiter/-innen mit einfacheren Arbeiten,
- Handelshilfsarbeiter/-innen.

L 3

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/-innen für Arbeiten, die eine mindestens 3monatige Einarbeitungszeit oder gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung oder Erfahrung erfordern sowie Arbeiten mit erschwerenden Umgebungseinflüssen.
B e i s p i e l e :

- Näher/-innen ohne Ausbildungszeit,
- Putzmacherhilfskräfte,
- Modistenhilfskräfte,
- Packer/-innen,
- Lagerarbeiter/-innen mit qualifizierteren Arbeiten,
- Elektrokarrenfahrer/-innen,
- Kaltmamsells,
- Küchenhilfspersonal mit Tätigkeit am Herd oder beim Anrichten,
- Fahrstuhlführer/-innen,
- Personalpförtner/-innen,
- Beifahrer/-innen.

L 4

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/-innen für Arbeiten, die eine mindestens 6monatige Einarbeitungszeit oder gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung und Verantwortung erfordern sowie Arbeiten mit besonders erschwerenden Umgebungseinflüssen.

B e i s p i e l e :

- Kassenboten/-innen,
- Beifahrer/-innen mit Abrechnungstätigkeit,
- Personalpförtner/-innen in Häusern mit mindestens 300 Beschäftigten,
- Tiefkühlarbeiter/-innen, sofern sie überwiegend in Tiefkühlräumen tätig sind,
- Küchenansager/-innen,
- Gabel- und Hubstapelfahrer/-innen,
- Servierer/-innen (angelernt),

Auszug Tarifvertrag

- Kraftfahrer/-innen, die Fahrzeuge der Klasse 3 fahren,
- Näher/-innen, Putzmacherhilfskräfte,
- Modistenhilfskräfte nach mindestens 6monatiger Tätigkeit.

L 5

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/-innen für Arbeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Eine Berufsausbildung gilt auch dann als abgeschlossen, wenn angelernte Kräfte eine mindestens 4jährige Tätigkeit im gleichen Beruf nachweisen.

B e i s p i e l e :

- Betriebshandwerker/-innen,
- Bäcker/-innen,
- Konditor/-innen,
- Fleischer/-innen,
- Köche/-innen,
- Schlosser/-innen,
- Tischler/-innen,

} soweit nicht in L 6

- Kraftfahrer/-innen, die Fahrzeuge der Klasse 3 fahren, mit abgeschlossener Ausbildungszeit als Auto- oder Motorenschlosser/-innen oder Mechaniker/-innen, ihnen gleichgestellt werden Kraftfahrer/-innen der Klasse 3 mit ununterbrochener 4jähriger Fahrpraxis,
- Tankwart/-innen,
- Klavierstimmer/-innen,
- Feuerwehrleute,
- Innendekorateur/-innen,
- Änderungsschneider/-innen,
- Modisten/Modistinnen,
- Putzmacher/-innen,
- Servierer/-innen, Kellner/-innen.

L 6

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/-innen, die eine abgeschlossene Ausbildung im auszuübenden Beruf nachweisen können und Facharbeiten selbständig ausführen, zu denen im Allgemeinen eine längere Erfahrung notwendig ist oder die mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

B e i s p i e l e :

- Betriebshandwerker/-innen,
- Bäcker/-innen,
- Konditor/-innen,
- Fleischer/-innen,
- Köche/-innen,
- Schlosser/-innen,
- Tischler/-innen,
- Blockgesellen/-innen,
- Kraftfahrer/-innen, die Fahrzeuge der Klasse 2 fahren,
- Fernseh- und Rundfunktechniker/-innen,
- Oberkellner/-innen,
- Maßschneider/-innen,
- Drucker/-innen an Druckmaschinen (nicht Siebdruck).

Auszug Tarifvertrag

C. 1 Berechnungsgrundlage für Löhne

Die Berechnungsgrundlage für die Löhne erfolgt ab dem 01.01.1999 auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden und monatlich 165 Stunden.

C. 2 Lohntabellen

Der Mindestlohn für Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden in den Lohngruppen L1 bis L6 brutto pro Stunde bzw. ab dem 01.07.2025 monatlich brutto:

	bis 30.09.2023 €/Std.	ab 01.10.2023 €/Std.	ab 01.06.2024 €/Std.	ab 01.07.2025 €/Monat
L1/L2	13,43	14,14	14,80	2.526
L3	14,36	15,12	15,83	2.699
L4	15,50	16,32	17,09	2.911
L5	16,83	17,72	18,55	3.156
L6	20,09	21,15	22,14	3.759

Mittelstandsklausel

In der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 31.05.2026 können Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) um bis zu 8 % geringere Entgelte zahlen. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 6 % geringere Entgelte zahlen. Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 4 % geringere Entgelte zahlen. Wird das Beschäftigungsverhältnis aus betrieblich bedingten Gründen beendet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Tarifentgelt für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Über die Fortführung der Mittelstandsklausel wird rechtzeitig vor dem 31.05.2026 verhandelt.

Mittelstandsklausel (4 %)

	ab 01.10.2023 €/Std.	ab 01.06.2024 €/Std.	ab 01.07.2025 €/Monat
L1/L2	13,57	14,21	2.425
L3	14,52	15,20	2.591
L4	15,67	16,41	2.795
L5	17,01	17,81	3.030
L6	20,30	21,25	3.609

Mittelstandsklausel (6 %)

	ab 01.10.2023 €/Std.	ab 01.06.2024 €/Std.	ab 01.07.2025 €/Monat
L1/L2	13,29	13,91	2.374
L3	14,21	14,88	2.537
L4	15,34	16,06	2.736
L5	16,66	17,44	2.967
L6	19,88	20,81	3.533

Auszug Tarifvertrag

Mittelstandsklausel (8 %)

	ab 01.10.2023 €/Std.	ab 01.06.2024 €/Std.	ab 01.07.2025 €/Monat
L1/L2	13,01	13,62	2.324
L3	13,91	14,56	2.483
L4	15,01	15,72	2.678
L5	16,30	17,07	2.904
L6	19,46	20,37	3.458

§ 4
Ausbildungsvergütung

Die Vergütungen der Auszubildenden betragen monatlich brutto:

Verkäufer/-in und Kaufmann/-frau im Einzelhandel:

Ausbildungsvergütung	**bis 30.09.2023**	**ab 01.10.2023**	**ab 01.09.2024**	**ab 01.09.2025**
im 1. Ausbildungsjahr	910 €	958,23 €	1.010 €	1.050 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.000 €	1.053,00 €	1.110 €	1.160 €
Kaufmann/-frau im Einzelhandel:				
im 3. Ausbildungsjahr	1.120 €	1.179,36 €	1.240 €	1.290 €

Mittelstandsklausel:

In der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 31.05.2026 können Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) um bis zu 8 % geringere Entgelte zahlen. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 6 % geringere Entgelte zahlen. Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 4 % geringere Entgelte zahlen. Wird das Beschäftigungsverhältnis aus betrieblich bedingten Gründen beendet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Tarifentgelt für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Über die Fortführung der Mittelstandsklausel wird rechtzeitig vor dem 31.05.2026 verhandelt.

Der/die Auszubildende kann auf geldliche Ansprüche aus dem Tarifvertrag widerruflich verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu seinen/ihren Gunsten auswirkt. Das gilt nicht, wenn die Folge wäre, dass 10 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze unterschritten würden und dem/der Arbeitgeber/-in die volle Beitragsleistung zur Sozialversicherung auferlegt würde. Ein etwaiger Widerruf gilt nur für die Zukunft. Ein Verzicht ist vom/von der Auszubildenden dem/der Arbeitgeber/-in gegenüber schriftlich auszusprechen; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.

Ausbild. Tarifvertrag

Mittelstandsklausel (4 %)

Ausbildungsvergütung	**ab 01.10.2023**	**ab 01.09.2024**	**ab 01.09.2025**
im 1. Ausbildungsjahr	919,90 €	970 €	1.008 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.010,88 €	1.066 €	1.114 €
Kaufmann/-frau im Einzelhandel:			
im 3. Ausbildungsjahr	1.132,19 €	1.190 €	1.238 €

Mittelstandsklausel (6 %)

Ausbildungsvergütung	**ab 01.10.2023**	**ab 01.09.2024**	**ab 01.09.2025**
im 1. Ausbildungsjahr	900,74 €	949 €	987 €
im 2. Ausbildungsjahr	989,82 €	1.043 €	1.090 €
Kaufmann/-frau im Einzelhandel:			
im 3. Ausbildungsjahr	1.108,60 €	1.166 €	1.213 €

Mittelstandsklausel (8 %)

Ausbildungsvergütung	**ab 01.10.2023**	**ab 01.09.2024**	**ab 01.09.2025**
im 1. Ausbildungsjahr	881,57 €	929 €	966 €
im 2. Ausbildungsjahr	968,76 €	1.021 €	1.067 €
Kaufmann/-frau im Einzelhandel:			
im 3. Ausbildungsjahr	1.085,01 €	1.141 €	1.187 €

§ 5
Inflationsausgleichsprämie

Gemäß § 3 Nr. 11c EStG vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie (IAP) entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen.

1. IAP 2024

Arbeitnehmer, die am Stichtag 01.07.2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Unternehmen ununterbrochen 6 Monate angehört haben und die in diesen 6 Monaten mindestens für einen Tag Entgelt, Entgeltfortzahlung oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder einen tariflichen Zuschuss zum Krankengeld erhalten haben, haben einen Anspruch auf eine nicht tabellenwirksame Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000,00 Euro. Dieser Anspruch ist anrechnungsfrei, d. h. er darf nicht mit bereits geleisteten oder verbindlich zugesagten Zahlungen einer Inflationsausgleichsprämie verrechnet werden. Derartige bereits erfolgte Zahlungen dürfen nicht wegen des Tarifabschlusses zurückgefordert werden. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie wird spätestens im September 2024 fällig.

Auszug Tarifvertrag

2. Teilzeit

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die die Anspruchsvoraussetzungen nach Ziff. 1 erfüllen, haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie (anrechnungsfrei, s. Ziff. 1), die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am Stichtag bemisst. Die Fälligkeit ergibt sich aus Ziffer 1.

3. Auszubildende

Auszubildende, die am Stichtag 01.07.2024 in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben und die in diesen 6 Monaten mindestens für einen Tag eine Ausbildungsvergütung, Fortzahlung der Vergütung, Entgeltfortzahlung oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder einen tariflichen Zuschuss zum Krankengeld erhalten haben, haben einen Anspruch auf eine tarifliche Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500,00 Euro (anrechnungsfrei, s. Ziff. 1). Die Fälligkeit ergibt sich aus Ziffer 1.

4. Kein Einfluss auf Zuschläge u.a.

Für die Berechnung von Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen bleibt die Inflationsausgleichsprämie außer Ansatz.

§ 6
Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung zu Gunsten eines Dienstfahrradangebotes

Auf der Grundlage einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat auf Basis einer freiwilligen vertraglichen Regelung können tarifliche Entgeltbestandteile, zum Beispiel das laufende tarifliche Entgelt, bis zu einer Höhe von monatlich 150,00 € für die Nutzung eines Dienstfahrradangebotes des Arbeitgebers umgewandelt werden.

§ 7
Schiedsstelle

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages kann jede Vertragspartei eine von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite paritätisch mit bis zu drei ehrenamtlichen Vertreter/-innen zu besetzende Schiedsstelle anrufen, die innerhalb von zwei Wochen zusammentritt.

2. Die Vertreter/-innen werden von Fall zu Fall von jeder Vertragspartei bestellt. Die persönlichen und sachlichen Kosten eines Schiedsverfahrens werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle selbst getragen.

3. Die von den Vertragsparteien bestellten Vertreter/-innen werden von der Geschäftsstelle des Einzelhandelsverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen.

Auszug Tarifvertrag

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2023 in Kraft.

2. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Erstmals ist die Kündigung zum 31.05.2026, zulässig. Dies gilt auch für die Ausbildungsvergütungen, die unbeschadet einer solchen Kündigung bis zum 31.08.2026 wirksam bleiben. Die Verhandlungen über die Ausbildungsvergütungen werden im Zusammenhang mit den Gehalts- und Lohntarifverhandlungen geführt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertragsgesetz bleiben durch die unterschiedlichen Laufzeiten unberührt.

3. Bestehende, für die Arbeitnehmer/-innen günstigere Bedingungen dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht zu deren Ungunsten verändert werden.

4. In jedem Betrieb hat eine Ausfertigung dieses Vertrages öffentlich auszuhängen oder jedem/-r Arbeitnehmer/-in ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

5. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch nach erfolgter Kündigung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft.

6. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nach einer abgeschlossenen Facharbeiterausbildung nach dem Berufsbildungssystem der DDR eine Eingruppierung entsprechend § 2 A.c) erfolgt.

7. Maßregelungsklausel

 Aus der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft bis einschließlich zum 28.06.2024 zur Durchsetzung ihrer Forderung für neue Tarifverträge für den Einzelhandel in Mitteldeutschland darf den Arbeitnehmern keinerlei Nachteil (ausgenommen Entgeltabzüge für die infolge der Arbeitskampfmaßnahmen nicht geleisteten Arbeitsstunden) entstehen. Dies schließt für die am Streik Beteiligten die Gewährung arbeitskampfveranlasster Geldleistungen ein, wie sie die Beschäftigten erhalten, die sich nicht an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligt haben.

 Maßregelungen und Schadensersatzansprüche gegen Arbeitnehmer, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit Streikaktionen der Gewerkschaft entstanden sind, dürfen gegen die Arbeitnehmer nicht geltend gemacht werden, sondern sind zurückzunehmen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen. Ansprüche gegen die Gewerkschaft bleiben unberührt.

Leipzig, 28.06.2024

Tarifpolitischer Ausschuss des
Handelsverbandes Mitteldeutschland e. V.

[redacted]

Auszug Tarifvertrag

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Leipzig

[redacted]

Auszug Tarifvertrag